



## 11. Neubeschaffung Kommunalfahrzeug - Investitionskredit

Ressort  
Sitzung

Tiefbau und Umwelt  
20.11.2025

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Neubeschaffung Kommunalfahrzeug und bewilligt dafür einen Investitionskredit von 230 000 Franken inkl. MWST.

nid 7.3.0 / 3.25

### Sachlage / Vorgeschichte

Die Stadt Nidau erbringt seit Jahrzehnten im Auftrag des Verbands für Kanalisation und Abwasserreinigung (VKA) die Unterhalts- und Kontrollarbeiten am Basisabwasserleitungssystem. Dieses umfasst die Sammelleitungen sowie Sonderbauwerke wie Regenrückhalte- und Überlaufbecken und Pumpstationen, welche die Gemeindekanalisationssysteme an die Abwasserreinigungsanlage der Region Biel (ARA Region Biel AG) anschliessen. Zu den Verbandsgemeinden gehören Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau und Port.

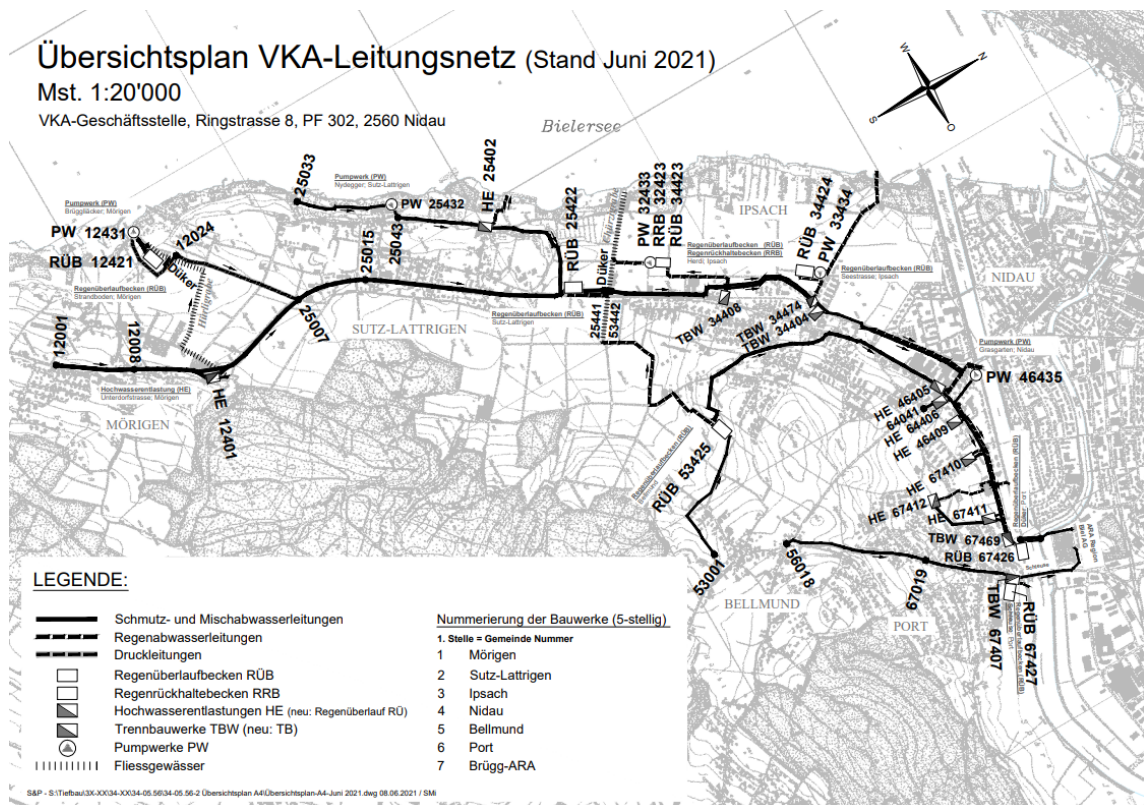


Abbildung 1: Übersichtsplan VKA-Leitungsnetz

Die Grundlagen für diese Dienstleistungen sind im Vertrag zwischen dem VKA und der Stadt Nidau aus dem Jahr 2021 geregelt. Darin ist festgelegt, dass das Bauamt Nidau mit seinem Werkhof die entsprechenden Arbeiten durchführt, bei Bedarf spezialisierte Unternehmungen im Namen und auf Rechnung des VKA beiziehen darf und für seine Leistungen eine Vergütung gemäss anerkannten Kalkulationshilfen erhält. Die Stadt Nidau stellt damit seit vielen

Jahren den ordnungsgemässen Betrieb der VKA-Infrastrukturen sicher und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Abwasserentsorgung für die Verbandsgemeinden.

Zur Erfüllung der vertraglich definierten Aufgaben ist insbesondere das Kommunalfahrzeug von zentraler Bedeutung, da viele Arbeiten wie der Transport von schweren Gerätschaften oder Einsätze bei Sonderbauwerken ohne ein solches Fahrzeug nicht zuverlässig erbracht werden können.

Das derzeit eingesetzte Fahrzeug wurde im Jahr 2018 erstmals in Verkehr gesetzt und ist über den Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung (VKA) eingelöst. Beim bisherigen Fahrzeug handelt es sich um einen Kleinlieferwagen und nicht um ein Kommunalfahrzeug. Ein Kommunalfahrzeug ist ein Spezialfahrzeug, das gezielt für den Unterhalt und Betrieb der kommunalen Infrastruktur konzipiert ist und über die dafür erforderliche technische Ausstattung verfügt. Das vorhandene Fahrzeug erfüllt aufgrund seiner Bauweise und Spezifikationen, insbesondere hinsichtlich Nutzlast, Bodenfreiheit und hydraulischer Ausstattung, die betrieblichen Anforderungen nicht. Hinzu kommen der intensive Einsatz sowie steigende Reparatur- und Unterhaltskosten, welche die Betriebssicherheit zunehmend beeinträchtigen. Die unzureichende Eignung hat schliesslich dazu geführt, dass das Fahrzeug bereits nach kurzer Einsatzdauer ersetzt werden muss.

Neben den Verbandstätigkeiten wird das Fahrzeug auch für Aufgaben des städtischen Werkhofs genutzt, beispielsweise für den Transport von Signalisationen. Eine klare vertragliche Trennung und Abgeltung dieser Nutzung hat bislang nicht bestanden. Der Aufwand für den Unterhalt der VKA-Infrastrukturen beträgt pro Jahr rund 900 bis 1 200 Stunden, abhängig von Wetterbedingungen und anderen nicht beeinflussbaren Umwelteinflüssen. Die Vergütung beläuft sich auf etwa CHF 80 000 bis 111 000 pro Jahr.

## **Projekt**

Die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs erfolgt neu durch die Stadt Nidau und nicht mehr durch den Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung. Dieses Vorgehen wurde vorgängig mit der Geschäftsstelle des Verbands definiert.

Die Beschaffung durch die Stadt Nidau stellt eine sachlogische Konsequenz der bestehenden Aufgabenverteilung dar. Sämtliche operativen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verband werden durch die Stadt erbracht. Das zu ersetzende Fahrzeug ist derzeit über die Geschäftsstelle des VKA eingelöst. Der Verband hat jedoch ausserhalb des Einsatzes für den Unterhalt keine betriebliche Verwendung dafür. Es entspricht der üblichen Praxis, dass bei ausgelagerten oder zugekauften Dienstleistungen die Auftraggeberin keine eigenen Betriebsmittel zur Verfügung stellt.

Mit der Ersatzbeschaffung soll eine klare organisatorische und finanzielle Neuregelung erfolgen. Die Stadt Nidau beabsichtigt, das Kommunalfahrzeug künftig eigenständig zu beschaffen und sämtliche laufenden Kosten zu tragen. Für Einsätze zugunsten des VKA bleibt der Werkhof Nidau verantwortlich. Neu erfolgt eine verursachergerechte Abrechnung, bei der sämtliche Leistungen, einschliesslich der Fahrzeugnutzung und der Arbeitsstunden, gemäss den

vertraglich festgelegten Ansätzen verrechnet werden. Grundlage bildet die im Jahr 2021 abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarung, welche neben den Personal- und Gerätekosten auch die Ansätze für den Fahrzeugeinsatz enthält. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche erbrachten Leistungen vollständig und transparent abgebildet werden.

Darauf aufbauend wird gemeinsam mit dem Verband eine alltagstaugliche Methode festgelegt, die für beide Parteien nachvollziehbar und fair ist. Dadurch wird eine eindeutige Trennung zwischen den Aufgaben der Stadt und jenen des VKA hergestellt, so wie dies bereits beim Einsatz der Arbeitsgerätschaften des Werkhofs der Fall ist.

Für die Ersatzbeschaffung ist ein Kommunalfahrzeug der neuesten Generation vorgesehen, das vielseitig einsetzbar ist und die heutigen Anforderungen in den Bereichen Kanalunterhalt, Reinigung und Pflege erfüllt. Das Fahrzeug ist für den Personen- und Materialtransport konzipiert und verfügt über eine Ladefläche mit Seitenkipper, einen integrierten Staukasten sowie Allradantrieb, um auch bei anspruchsvollen Geländebedingungen einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Zudem ist eine Hydraulikanlage vorgesehen, welche eine optimale Leistung unter Last ermöglicht. Das Fahrzeug verfügt über keine speziellen Auf- oder Anbauten, der Fokus liegt auf einer robusten und funktionalen Grundausstattung, die eine effiziente Ausführung der anfallenden Unterhaltsarbeiten gewährleistet. Damit werden die festgestellten Defizite, die mit dem bisher eingesetzten Fahrzeug verbunden waren, behoben und ein Fahrzeug beschafft, das die Einsatzfähigkeit für die Unterhaltsdienstleistungen langfristig sicherstellt.



*Abbildung 2: Kommunalfahrzeug (Symbolbild)*

Die Ausschreibung erfolgt produktneutral und gemäss den gesetzlichen Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts. Bei der Evaluation werden insbesondere die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Umweltfreundlichkeit berücksichtigt. Es werden keine Vorgaben gemacht, wonach der Antrieb zwingend elektrisch zu erfolgen hat. Es liegt in der Verantwortung der anbietenden Unternehmen, das aus ihrer Sicht am besten geeignete Fahrzeug vorzuschlagen. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage der durch den Gemeinderat zu definierenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.

Die Beschaffungskosten eines Kommunalfahrzeugs mit Elektroantrieb liegen derzeit rund doppelt so hoch wie jene eines vergleichbaren Fahrzeugs mit Dieselantrieb. Unter Berücksichtigung der gesamten Lebenszykluskosten wie Steuern, Service- und Unterhaltskosten sowie Treibstoff- beziehungsweise Energiekosten erweist sich ein Fahrzeug mit Dieselantrieb über eine Nutzungsdauer von zehn bis fünfzehn Jahren weiterhin als deutlich wirtschaftlicher. Die Höhe des Investitionskredits basiert daher auf der Annahme einer Ersatzbeschaffung mit Dieselantrieb.

Unter Berücksichtigung des Netto-Null-Ziels soll der Bereich Verkehr bis im Jahr 2050 keine Treibhausgase mehr im Betrieb verursachen. Unter Annahme einer Nutzungsdauer eines Kommunalfahrzeugs von rund zehn Jahren müsste spätestens bei einer Ersatzbeschaffung um das Jahr 2040 ein Elektrofahrzeug beschafft werden.

### Kosten

Die voraussichtlichen Investitionskosten für die Beschaffung eines neuen Kommunalfahrzeugs basieren auf den eingeholten Bruttokostenangaben. Die Gesamtkosten für den Ersatz des Kommunalfahrzeugs setzen sich wie folgt zusammen:

| Pos-Nr. | Beschreibung              | Kosten ohne MWST (CHF) | Kosten inkl. MWST (CHF) |
|---------|---------------------------|------------------------|-------------------------|
| 1       | Kommunalfahrzeug          | 205'000.00             | 221'605.00              |
| 2       | Rundung und Reserve       | 7'765.95               | 8'395.00                |
|         | <b>Investitionskredit</b> | <b>212'765.95</b>      | <b>230'000.00</b>       |
|         | MWST                      | 17'234.05              |                         |

Die Investition war im aktuellen Investitionsplan noch nicht vorgesehen, da das Thema erst im Jahr 2024 aufgekommen ist und im Verlauf des aktuellen Jahres das Vorgehen bezüglich der Beschaffung durch die Stadt Nidau in Zusammenarbeit mit dem VKA definiert wurde. Entsprechend ist eine Nachführung im Investitionsbudget notwendig.

Die Finanzierung erfolgt über den Allgemeinen Haushalt der Stadt Nidau. Durch die künftig verursachergerechte Abrechnung an den VKA werden Teile der Kosten von den Verbandsgemeinden indirekt mitgetragen.

### Personelle Auswirkungen

Die Beschaffung hat keinen Einfluss auf den Stellenplan der Stadt Nidau, da die bestehenden personellen Ressourcen für den Betrieb und Einsatz des Fahrzeugs ausreichend sind.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

#### Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

|                                                                     |     |                  |
|---------------------------------------------------------------------|-----|------------------|
| Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Mobilien/Fahrzeuge<br>10 Jahre | CHF | 23'000.00        |
| Kalkulatorische Zinskosten 3%                                       | CHF | 3'450.00         |
| Total Kapitalfolgekosten                                            | CHF | <b>26'450.00</b> |

#### Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 26 450 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Die Investition war in der Finanzplanung noch nicht eingestellt.

#### Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kosten von 26 450 Franken gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

|                                                                    |     |                   |
|--------------------------------------------------------------------|-----|-------------------|
| Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung | CHF | 230'000.00        |
| Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit           | CHF | <b>230'000.00</b> |

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

#### Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

#### Konto und Rechnungsjahr

Konto 6150.5060.XX in den Jahren 2026.

#### Anlagebuchhaltung

- ☒ Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- ☐ Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

### **Termine**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nach dem Beschluss des Investitionskredits durch den Stadtrat ausgearbeitet und den Anbietenden zur Offertstellung zugestellt. Nach Eingang der Angebote erfolgt die Vergabe durch den Gemeinderat. Sobald die Vergabe rechtskräftig ist, wird die Bestellung des Fahrzeugs ausgelöst.

### **Zustimmungen**

Keine.

### **Beschlussentwurf**

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Neubeschaffung Kommunalfahrzeug wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 230 000 Franken bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 4. November 2025 wep

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilagen (nur GPK/ISK):

- Übersicht Aufwände und Einnahmen
- Vertrag zwischen dem VKA und der Stadt Nidau